

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

70. Stück, 25.09.1877

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIV. Band. (Ausgegeben den 25. Sept. 1877.) 70. Stück

Inhalt:

N. 174. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. September 1877, betreffend Fürsorge für Geistesranke.

N. 174.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Fürsorge für Geistesranke.

Oldenburg, 1877 September 19.

Auf Grund des Artikels 9. §. 6. des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird Folgendes vorgeschrieben:

Wenn die Fürsorge für einen Geistesranken seine Einsperrung oder die Beschränkung seiner Freiheit nothwendig macht, hat derjenige, welcher diese Maßregel trifft, von derselben der Polizeibehörde (Verwaltungsamt oder Gemeindevorstand) oder der Staatsanwaltschaft vor Ablauf einer Woche Anzeige zu machen, widrigenfalls er mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft wird.

Oldenburg, den 19. September 1877.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

